

die Festo ad ecclesias tam Monachorum quam Monialium Ordinis S. Benedicti, juxta Decretum S. R. C. die 10. Febr. 1727.

3^o. Für die Octav des hl. Benedict hat die S. R. C. am 21. März 1744 (Gard. n. 4154) auf die Bitte der Nonnen von Padua ein Decret erlassen, welches verordnet: Capellani Monialium O. S. B. caeterique Sacerdotes tam Saeculares quam Regulares ad earum Ecclesiam confluentes Missam propriam S. Benedicti cum Missali monastico, non solum in die festo, sed per subsequentes dies alias non impeditas infra ejus Octavam celebrare possunt ac debent. Was das possunt anbelangt, so kann wohl in Anbetracht des Indultes vom 12. Februar 1780 (siehe oben n. 1) kein Zweifel sein. Bezuglich des debent könnte man allerdings einwenden, daß 1^o. das Decret an die Moniales und nicht auch an die Monachi gerichtet ist; 2^o. das possunt alle Priester, das debent aber vielleicht nur die Capellani angehe; (außer es wäre in einer Kirche die Octav des hl. Benedict privilegiert nach Art der Octav von Epiphanie, in welchem Falle die Messe vom hl. Benedict zu lesen ist.)

In jenen Kirchen hingegen, in welchen die erwähnte Octav nicht privilegiert ist, sind a) außer den Festen von der Verkündigung und den sieben Schmerzen Mariä auch andere Feste zugelässig; b) werden in der Fastenzeit sowohl die Conventmesse, als auch die Privatmessen de Feria cum Commem. Octavae gelesen (die Messe vom hl. Benedict ist nur more votivo gestattet, nach Ostern aber wird diebus non impeditis die Messe de Octava gelesen (nach der Rubrik des Missale monast. am Feste des hl. Benedict, 21. März). In Anbetracht dessen kann man wohl an diesen Kirchen für auswärtige Priester nicht als Pflicht aufstellen, infra Oct. diebus non impeditis die Messe vom hl. Benedict zu lesen, auch wenn sie selbst ein Officium ritu semiduplici recitert hätten.

l. m.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die confessionslose Schule vom theologischen Standpunkte betrachtet.** Aus dem Französischen übersetzt von C. Stemlin, Priester der Diöcese Basel. Solothurn 1890. Druck von Burkard und Fröhlicher. 112 S. 8^o.

Unter den Staaten, in welchen ein Kampf um die Schule entbrannt ist, nimmt Frankreich, was die Heftigkeit des Kampfes betrifft, zu seiner eigenen Schande wohl den ersten Platz ein. Die Staatsgewalt lässt nichts unversucht, die zarte Jugend dem Einflusse der Kirche zu entziehen und in atheistischem

Geiste heranzubilden, während der Episkopat mit dem Clerus zu retten sucht, was etwa noch zu retten ist. In dem vorliegenden Schriftchen, das eine stattliche Anzahl bischöflicher Anerkennungsschreiben vorweisen kann, wird zunächst der geheime Zweck aufgedeckt, den die Urheber der Schulgesetze vom Jahre 1882 anstreben, der kein anderer ist, als die Entchristlichung Frankreichs; dann wird die Notwendigkeit des Widerstandes gegen dieses Vorhaben der Loge bewiesen und werden die Mittel angeführt, die in diesem Widerstande gebraucht werden sollen. Endlich werden die Pflichten der Eltern gegenüber der religionsfeindlichen Staatsschule, sowie jene der Beichtväter gegenüber den Eltern klar und bestimmt hervorgehoben. Das Büchlein gewährt mithin einen Überblick über die trostlosen Schulverhältnisse in Frankreich; aber auch die Katholiken anderer Länder, welche mit einem mehr oder minder kirchenfeindlichen Schulgesetze beglückt sind, empfangen daraus manch nützlichen Wink für ihr Verhalten in der sogenannten Schulfrage.

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

2) **Ratio studiorum et Institutiones scholasticae Societatis Jesu per Germaniam olim vigentes collectae, concinnatae, dilucidatae a G. M. Pachtler, S. J.** — Band I—III (Band II, V und IX aus: **Monumenta Germaniae Paedagogica**. — Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge. Unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben von Karl Kehrbach. Berlin. A. Hofmann & Comp. 1887 ff. gr. 8°.) 1887—1890. Preis M. 15 = fl. 9 für jeden Band.

Der bekannte Ausspruch eines protestantischen deutschen Historikers „... man würde gut daran thun, die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte nochmals und zwar nach den Quellen zu schreiben —“ wird von Jahr zu Jahr mehr beherzigt. Nicht nur für die Geschichtsschreibung überhaupt, sondern namentlich auch für die einzelnen Zweige der Culturgeschichte werden in der Gegenwart mit allem Eifer die Quellen gesammelt und gesichtet. Was nun insbesondere die Geschichte der Pädagogik betrifft, so bietet die Kehrbach'sche Sammlung von Quellschriften über das gesamme deutsche Unterrichtswesen schon viel Material. Unter denselben behauptet aber das vorläufig auf fünf Bände berechnete Werk „Ratio studiorum et Institutiones scholasticae S. J.“ umstetig den ersten Platz.

Der durch seine Enthüllungen über die Loge allbekannte P. Pachtler hat mit unsäglicher Mühe alle nur irgend erreichbaren Documente, welche die Lebthätigkeit seiner Ordensgenossen zu regeln bestimmt waren, gesammelt und unter vorstehendem Titel registriert. Obwohl mittlerweile Pachtler zum Lohn des getreuen Knechtes abberufen worden, so dürfen wir doch nicht befürchten, sein Werk müsse nun ein Torso bleiben; denn es ist, wie wir hören, Vororge getroffen, daß es durch Mitglieder der Gesellschaft weitergeführt und zum Abschluß gebracht werde. Über den reichen Inhalt der bisher erschienenen drei Bände mag uns das nachstehende Verzeichnis einigermaßen orientieren. Der erste Band (LIII und 460 S.) enthält folgendes: Vorwort. — Erster Theil: A. Vom hl. Stuhle der Ges. J. verliehene Sonderrechte im Schulwesen. — B. Die Constitutionen der Ges. J. über dasselbe. C. Die Beschlüsse der General-Congregationen der Ges. J. über eben-